



ABFALLGEMISCHTE:

STAND: AUG.'2017

Abfallgemisch AG 0 - Abfälle zur Beseitigung

(AVV 200301)

Die Andienungspflichten und Annahmerichtlinien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind einzuhalten.

Thermisch zu behandelnden Restabfälle zur Beseitigung und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle z. B. aus Sozialbereichen wie z.B. Lebensmittelreste, Kaffeefilter, Zigarettenkippen, Nass-Abfälle, Servietten, Spüllappen, Essensreste, stark verunreinigte, verschmutzte Verpackungen, Papp-/Kunststoff-/Alugeschirr, Besteck, Servietten etc. von Feiern, aus Kantinen, von sonstigen Veranstaltungen, Kehricht.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art. Dämmstoffe, insbesondere HBCD-haltige.

Kantenlänge max. 100 cm.

Sorten-Nr.: 3900

Abfallgemisch AG 1 - gemischte Verpackungen

(AVV 150106)

Reines Wertstoffgemisch aus dem Verpackungsbereich. Sauber und sortierbar in die einzelnen Stoffgruppen. Enthalten sein dürfen Verpackungen aus Kunststoff, Papier, Pappe, Metall und Holz.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art. Verpackungsstyropor! Nennenswerte Anteile werden getrennt erfasst und nach Volumen in Kubikmeter abgerechnet.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

Sorten-Nr.: 4010

Abfallgemisch AG 2 - Gemischte Gewerbeabfälle

(AVV 200301)

Gemischte Gewerbeabfälle, Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe, Papiere/Pappen, verunreinigte Folien, Materialverbunde und Verbundstoffe oder ähnliches etc.)

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

Sorten-Nr.: 4015

Abfallgemisch AG 3 - Gemischte Baustellenabfälle

(AVV 170904)

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatte, Holz, Metalle, Kunststoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Kantenlänge max. 100 cm

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

Sorten-Nr.: 4020



Abfallgemisch AG 4 - Baustellenabfälle gemischt mit Dämmstoffen (max. 25 Vol.%)

(AVV 170904)

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatten, Holz, Metalle, Kunststoffe, Dämmstoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste etc.), hier allerdings vermischt mit Dämmstoffen, auch HBCD-haltigen bis zu einem maximalen Dämmstoffanteil von ca. 25 Vol.%.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott.

Bei einem Dämmstoffanteil von deutlich mehr als 25 Vol.% kommt es zu einer Einstufung in die „überwachungsbedürftige“ Sorte „Dämmstoffe HBCD-haltig“ (AVV 170604) und unterliegt dann besonderen Auflagen der Nachweisverordnung. Die Übernahme wird durch einen Übernahmeschein dokumentiert.

Kantenlänge max. 100 cm

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

[Sorten-Nr.: 4023](#)

Abfallgemisch AG 5 - Sperrabfall sortierfähig

(AVV 200307)

Abfallgemisch bestehend aus sperrigen Abfällen wie z.B. Einrichtungsgegenständen aus privaten Räumungen oder Räumungen wie z. B. Teppiche, Regale, Schränke, Betten, Teile von Heizungsanlagen, etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Tipp: Private Sperrabfälle werden von der GewAbfV nicht erfasst. Durch eine Trennung können eventuell aber Kosten eingespart werden.

[Sorten-Nr.: 4017](#)

Kunststoffabfälle, gemischt (zur vorwiegend energetischen Verwertung)

(AVV 070213, 150102 oder 170203)

Gemisch aus Kunststoffen die den Anforderungen zur werkstofflichen Verwertung aus Gründen der Vermischung, Verschmutzung oder zu hohen Fremdstoffanteilen nicht genügen.

Ausgeschlossen sind: PVC

Tipp: Diese zählen gemäß GewAbfV zur Getrennsammelquote!

[Sorten-Nr.: 3805](#)



VERPACKUNGS- UND WERTSTOFFE:

Akten zur Vernichtung

(AVV 200101)

Akten/Daten in kompletten Ordnern aus Papier oder Pappe jedoch ohne Kunststoffe. Vertrauliche Unterlagen, welche der Vernichtung zugeführt werden müssen. Nach Zerstörung im Daten-Schredder wird eine Vernichtungsbestätigung erteilt.

Akten können entweder zu den Öffnungszeiten bei uns abgegeben oder im abschließbaren Behältnis direkt vom Kunden an den Datenshredder transportiert werden.

Sorten-Nr.: 5005

Ausgeschlossen sind: Karbon- und Magnetbänder, Mikrofiches, Röntgenbilder, Filme sowie Chip- und Magnetkarten. Diese können separat vernichtet werden als

Datenträger

(AVV 200301)

Sorten-Nr.: 5006

B12, Mischpapier

(AVV 200101)

Gemischtes Papier aus Pappe, Zeitungen, Illustrierten, Katalogen, Zeitschriften, Kartons, Bücher ohne Einband (Leder-/Kunststoff), graphischen Papieren ohne Fremdstoffe.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Windeln, Binden o. ä., kunststoffbeschichtetes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4510

B19, Kartonagen

(AVV 150101)

Papier aus überwiegender Pappe und Karton aus dem Verpackungsbereich, sonstige Papiere < 20 %.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Windeln, Binden o. ä., kunststoffbeschichtetes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4520

Folienabfälle zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 150102)

Saubere Flachfolien aus dem Verpackungsbereich ohne nennenswerte Fremdstoffe wie z.B. Etiketten oder Aufkleber. Baufolien nur nach Qualitätsprüfung. Sorteneinteilung nach Farbe sortiert.

Ausgeschlossen sind: Verpackungsbänder, sonstige Abfälle, mineralische Anhaftungen

- Folie bunt

Sorten-Nr.: 4600

- Folie transparent

Sorten-Nr.: 4605

Kunststoffabfälle zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 070213, 150102 oder 170203)

Gemisch aus sauberen Kunststoffen aus dem Verpackungsbereich wie z.B. Kisten, Boxen, Kanister vollständig entleert und ohne Gefahrensymbole. Saubere Kunststoffe aus dem Rückbau wie z.B. HDPE-Rohre, Platten, Folien. Produktionsabfälle.

Ausgeschlossen sind: Restinhalte, Flüssigkeiten, Kunststoffverbunde/Mischkunststoffe, Fremtteile, Gefahrstoffsymbole

Sorten-Nr.: 4615

Verpackungsstyropor, weiß

(AVV 150102)

saubere, weiße Styroporsteile und -platten frei von Fremd- und Störstoffen wie Klebestreifen, Verschmutzungen, Staub, Baustoffen, Glasscherben, Papier oder Holzwolle.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges Styropor (EPS) oder Styrodur (XPS), bunte Formteile, Chips, Styroporverbundstoffe wie Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen.

Sorten-Nr.: 4675



HOLZARTIGE ABFÄLLE:

Altholz AI – naturbelassen

(AVV 150103)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzforeignen Stoffen verunreinigt wurde.

Ausgeschlossen sind: Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes oder anderweitig behandeltes Holz, es darf auch nicht stark verschmutzt, lackiert, lackiert oder schadstoffbelastet sein. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne.

Sorten-Nr.: 4205

Altholz II/III – behandelt

(AVV 170201)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz.

Darunter fallen beispielsweise Türen, Paneelen und Vertäfelungen aus dem Innenbereich; Möbel und Schränke; Spanplatten auch beschichtet; alle für A I ungeeignete Hölzer.

Ausgeschlossen sind: Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer jeglicher Art, insbesondere Konstruktionshölzer ohne Nachweis und kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Außenbereich, siehe auch die Beschreibung unter Altholz A IV. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne.

A III-Holz trägt halogenorganische Verbindungen (Chlor) in der Beschichtung (Küchenplatten/ teilw. Möbel) hat besondere Auflagen und wird bei Erkennen in A IV aussortiert.

Sorten-Nr.: 4210

Altholz IV – kontaminiert, mit Holzschutzmittel behandelt

(AVV 170204*)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien AI, AII oder AIII zu zuordnen ist. Z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Jägerzäune, Holzfenster, Außentüren, Tragende Balken kesseldruckimprägnierte Holz wie z.B. Palisaden, Garten- und Spielplatzmöbel, sonstige Konstruktionshölzer etc.

Ausgeschlossen sind: PCB und PCP-belastetes Altholz. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne.

Sorten-Nr.: 4215

Grün- und Gartenabfälle kompostierbar

(AVV 200201)

Biologisch abbaubare Abfälle z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m.

Ausgeschlossen sind: Kompost, Lebensmittel, Erdaushub, Grasnarben, Steine

Sorten-Nr.: 4225

Biologisch abbaubare Abfälle z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m, **mit nicht gefährlichen Fremdstoffen!**

Sorten-Nr.: 4224

Tipp: Bei größeren Durchmessern und Längen unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.



SPEZIFISCHE BAU- UND ABBRUCH- ABFÄLLE:

Asbesthaltige Baustoffe

(AVV 170605*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Faserzement wie z. B. Eternit, Asbestzementplatten, Dichtungsteile

Asbesthaltige Baustoffe müssen unter Beachtung der TRGS 519 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht in ty-penzugelassenen Verpackungen (Plattensäcke, Big Bags) transportiert und angeliefert werden.

Die Verpackung muss so erfolgen das die Füllhöhe (max. 30 cm, damit die Einschlagtücher noch ordnungsgemäß um die Platten geschlagen werden können) eingehalten wird, die Säcke fest verschlossen sind und beim Verladen mit dem Kran nicht knicken.

Ausgeschlossen sind: Asbesthaltige Altgeräte, Bremsbeläge und Verpackungen sowie asbesthaltige Abfälle aus der Verarbeitung.

Sorten-Nr.: 4145

Zugelassene Verpackungen sind in verschiedenen Größen vorrätig und können bei uns bezogen werden

Länge 2,60 m oder 3,80 m

Asphalt/Straßenaufbruch, teerfrei

(AVV 170302)

Die Vorlage einer Analyse und/oder einer Erklärung des Abfallerzeugers über Teerfreiheit ist erforderlich, sonst Einstufung in die höchste Belastung.

Kantenlänge max. 30 cm.

- **PAK-Gehalt < 10 mg/kg**

Sorten-Nr.: 4130

Asphalt/Straßenaufbruch teerhaltig

(AVV 170301*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Teerhaltiger Straßenaufbruch bzw. Aufbruch mit teerhaltiger Belastung.

Eine PAK-Analyse seitens des Abfallerzeugers ist ratsam, sonst Einstufung in die höchste Belastung.

Kantenlänge max. 30 cm.

- **PAK-Gehalt > 3.000 mg/kg bis max. 5.000 mg/kg**

Sorten-Nr.: 4125

- **PAK-Gehalt > 10 mg/kg bis max. 3.000 mg/kg**

Sorten-Nr.: 4127

Beton

(AVV 170101)

Rein mineralischer Beton mit oder ohne Bewehrung, ohne schädliche Beschichtungen, Verunreinigungen oder sonstige nicht mineralische Anhaftungen. Kantenlänge max. 30 cm.

Wird bei Anlieferung von Kleinmengen (< 3 to) in der Regel als Sorte „Bauschutt, recyclingfähig“ angenommen.

Sorten-Nr.: 4110

Bei Abholung und Transport direkt zur Verwertungsanlage.

- **Beton unbewehrt > 80 cm**

Sorten-Nr.: 4106

- **Beton unbewehrt < 80 cm**

Sorten-Nr.: 4107

- **Stahlbeton > 80 cm**

Sorten-Nr.: 4104

- **Stahlbeton < 80 cm**

Sorten-Nr.: 4112

- **Stahlbeton Sonderteile**

Sorten-Nr.: 4113

Bauschutt, recyclingfähig

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Mauerwerk und Keramik.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc.; Leichtbaustoffe Feingut oder Gips.

Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

- **Bei Anlieferung und Kleinmengen (< 3 to)**

Sorten-Nr.: 4110

- **Bei Abholung (> 3to):**

Sorten-Nr.: 4111

Bei sortierbaren Fremdanteilen ergeben sich nach Grad der Verunreinigung die Zwischensorten **Sorten-Nr.: 4102** oder **Sorten-Nr.: 4103**



Bauschutt, nicht recyclingfähig

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik jedoch mit hohen Anteilen aus Leichtbaustoffen (z.B. Ytong, Hebel, Bims, Liapor etc.), Hohlblock-Steinen, Glasbausteinen mit Mörtel oder hohen Feingutanteilen.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc.
Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

[Sorten-Nr.: 4115](#)

Gipsabfälle, Rigips

(AVV 170802)

Rein mineralische Baustoffe auf Gipsbasis frei von organischen Fremd- und Störstoffen. Gipskartonplatten dürfen enthalten sein (Rigips, auch mit Tapeten oder Fliesenbelag), Putzabfälle.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen durch Holz, Stroh etc. sowie jegliche gefährlichen Verunreinigungen.
Kantenlänge max. 100 cm

[Sorten-Nr.: 4118](#)

Kaminsteine

(AVV 170107)

Rein mineralische Ziegel, Keramik und Schamotte aus Feuerungsstätten nicht gefährlich verunreinigt!

Ausgeschlossen sind: Steine mit gefährlichen Verunreinigungen, Chromat-haltige Wärmespeichersteine.
Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

[Sorten-Nr.: 4115](#)

Dachpappe, teerfrei

(AVV 170302)

Bitumen-Dachbahnen mit einem PAK-Gehalt < 200 mg/kg und nur geringen Beimengungen an Isoliermaterial (z.B. Kork oder Styropor). Es ist ein entsprechender Nachweis zur Bestätigung der Teerfreiheit zu führen.

Ausgeschlossen sind: Mineralische Anhaftungen (Beton, Steine), jegliche teerhaltigen Beimengungen, anhaftende Mineralfaser-/Glaswoll-dämmung (KMF).

Kantenlänge max. 100 cm

[Sorten-Nr.: 4405](#)

Dachpappe, teerhaltig

(AVV 170303*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Dachbahnen oder sonstige brennbare Abfälle auf Basis kohlen-teer- und teerhaltiger Produkte mit PAK-Gehalten > 200 mg/kg.

Ausgeschlossen sind: Beimengungen von Mineralfaser-/Glaswoll-dämmung (KMF), mineralische Anhaftungen (Beton, Steine).

Kantenlänge max. 100 cm

[Sorten-Nr.: 4410](#)

Erd-/Bodenaushub DK0

(AVV 170504)

Natürliches Bodenmaterial (aus dem gewachsenen Boden/Baugrund ausgehobene Erde). Bestandteile: Mutterboden, Sand, Erde, Lehm, Kies, Tonboden, kleinere Natur-Steine.

Die Herkunft aus dem Privathaushalt muss nachgewiesen und die Verbringung auf die öffentliche Erdbaudeponie beim Landratsamt schriftlich beantragt werden. Damit schädliche Belastungen und evtl. Verunreinigungen sicher ausgeschlossen werden können, wird eine sog. „grundlegende Charakterisierung“ vom Erzeuger, bei größeren Mengen i.d.R. eine Bodenanalyse gemäß der Ablagerungsverordnung durch ein zertifiziertes Labor, verlangt.

Ausgeschlossen sind: Jegliche Verunreinigungen mit Bauschutt, Abfall, gröbere Wurzeln.

[Sorten-Nr.: 4134](#)

Glasabfälle

(AVV 150107, 170202 oder 200102)

Glasabfälle weitestgehend sauber, ohne Dichtungen.

Ausgeschlossen sind: Mineralische Anhaftungen wie Beton-/Putzreste, gefährliche Fugenmasse/Kitte

- **Flach-/Isolierverglas (AVV 170202)**

[Sorten-Nr.: 4305](#)

- **Flaschen-/Hohlglas (AVV 150107 oder 200102)**

[Sorten-Nr.: 4315](#)



Dämmstoffe, HBCD-frei

(AVV 170203)

Dämmstoffe wie Styropor(EPS)-/ Styrodur (XPS)–Teile, –Platten und –Formteile aus dem Bau- und Abbruch-, Dach- und Wand-Sanierungsbereich mit gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015 oder sonstige Dämmstoffe auf Kunststoffbasis. Weitgehend frei von Mineral- und sonstigen Fremd- und Störstoffen, jedoch mit arttypischen Verschmutzungen in geringem Umfang wie z.B. Klebestreifen, Staub, sonstigen Kunststoffen und Anhaftungen etc.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges EPS/XPS, EPS/XPS vor 2016 produziert und ohne einen entsprechenden Nachweis. Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen etc., Mineralwolle und Glaswollämmung (KMF).

Sorten-Nr.: 4680

Dämmstoffe, HBCD-haltig **!gesetzl. Änderung ab 01.08.2017 ungefährlich aber mit NachweisV!**

(AVV 170604)

„Ungefährlicher“ Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Übernahmeschein, Dokumentationspflicht)!

Styropor(EPS)-/ Styrodur (XPS) –Teile, –Platten und –Formteile aus dem Bau- und Abbruchbereich sowie aus der Dach- und Wand-Sanierung bei Produktion vor oder nicht gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015. Auch in Mischung mit anderen Baustellenmischabfällen in Anteilen deutlich mehr als 25 Vol.%. Es besteht ein Getrennthaltungsgebot mit zu begründenden Ausnahmetatbeständen. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Deklaration und Einhalten der Nachweisverordnung verantwortlich.

Ausgeschlossen sind: Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Teer oder Bitumen, überwiegend mineralische Beimischungen wie Beton, Fliesen oder Bauschutt etc.

Sorten-Nr.: 4681



Glas-/Steinwolle, künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) (AVV 170603*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Glas-/Steinwolle und Mineralfaserabfälle gelten als gesundheitsschädlich und müssen gemäß TRGS 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt in typenzugelassene Big Bags transportiert und angeliefert werden, da sonst zusätzliche Kosten entstehen und u.U. sogar eine Abweisung und ein Rücktransport des Abfalls drohen kann (siehe unten!).

Ausgeschlossen sind: Deckenplatten, Odenwaldplatten

Sorten-Nr.: 4140

KMF -Gewebesäcke 1,5 m³ sind vorrätig und können bei uns bezogen werden

Sorten-Nr.: 7423

WICHTIG! Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)!

Unverpackte oder falsch verpackte „gefährliche“ Glaswolle oder Mineralfaserabfälle dürften aus genehmigungsrechtlicher Sicht regulär gar nicht angenommen werden und Nichtbeachtung stellt in jedem Einzelfall sogar einen Straftatbestand dar! Als gefährlich ist jede KMF einzustufen, die nicht mit einem eindeutigen, sicheren Nachweis der Ungefährlichkeit übergeben wird. Nach 2001 in den Handel gebrachte KMF gilt allgemein als ungefährlich. Gefährliche KMF dürfen grundsätzlich „nicht“ mit anderen Abfällen vermischt werden!

Das nachträgliche Sortieren und Verpacken von als Fehlwurf ankommender KMF oder unzureichend verpackter KMF auf unserem Betriebs- hof verursacht, u.a. wegen den behördlichen Auflagen, einen enormen zusätzlichen Aufwand, den wir Ihnen bei Nichtbeachtung nachbelasten müssen!

Bagatellmengen werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten, bei größeren Fehlwurfmengen jedoch wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand für Personenschutz, Sortieren, Verpacken, getrenntes Wiegen, interne Transporte etc. abgerechnet oder gar die gesamte Anlieferung geweigert und zur Nachbehandlung zurück gebracht!

Auch nachgewiesen als „ungefährlich“ einzustufende KMF kann ausschließlich nur gleichartig verpackt entsorgt und deshalb ebenfalls nur unter den gleichen Auflagen wie die gefährliche KMF angenommen werden!



SCHROTT UND METALLE:

Eisenschrotte

(AVV 170405)

Hierzu gehören Eisen, Stahl oder Schrott aus Bau- und Abbruch. Die Eisenschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt und sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Die Einstufung in die verschiedenen Sorten erfolgt nach Art, Materialstärke, Zustand und Zusammensetzung der Schrotte. Bei mit nicht eisenhaltigen Fremdstoffen verunreinigten Schrotten müssen diese durch einen Großshredder vorbehandelt und gesäubert werden und deshalb erfolgt die Zuteilung auf die Sorte Altblech/Schmelzeisen.

Ausgeschlossen sind: Sandwich-Elemente, Schrotte mit „gefährlichen“ Anhaftungen, Beimengungen oder Anstrichen. Auch Elektronikschrott, Bildschirm- oder Kühlgeräte. Sie enthalten zwar „Metalle“, i.d.R. aber auch Schadstoffe und sind somit gesondert zu entsorgen. Wasser, Schnee und Eis (werden ggf. geschätzt und in Abzug gebracht).

Gängige Sorten:

- **Altblech/Schmelzeisen: Materialstärke bis 3 mm oder bei nichteisenhaltigen Anhaftungen/Fremdstoffen**

Sorten-Nr.: 605

- **Mischschrott, leicht: Materialstärke von 3 bis 6 mm**

Sorten-Nr.: 105

- **Baustahl/Moniereisen: Weitgehend frei von Betonanhaftungen**

Sorten-Nr.: 107

- **Mischschrott, schwer: Materialstärke von > 6 mm**

Sorten-Nr.: 110

- **Handelsguss/Ofenteile/Kanalrohre**

Sorten-Nr.: 815

- **V2A-Schrott/Edelstahl**

Sorten-Nr.: 1025

Viele weitere Sorten/Qualitäten auf Anfrage

Metallschrotte

(AVV 170401, 170402, 170403, 170404, 170407, 170411, 200140 oder 160118)

Hierzu gehören verschiedene „Nichteisen“-Metalle wie Kupfer, Aluminium, Messing, Zink, Blei etc. z.B. aus dem Bau oder Rückbau- und Abbruch. Die Metallschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit weitgehend sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt oder sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Aufgrund vieler Sorten mit sehr spezifischen Anforderungen und börsenabhängigen Tagespreisen ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung ratsam.

Gängige Sortengruppen sind:

- **Aluminiumsorten**

Sorten-Nr.: 20xx

- **Bleisorten**

Sorten-Nr.: 21xx

- **Bronzesorten**

Sorten-Nr.: 22xx

- **Kupfersorten**

Sorten-Nr.: 27xx

- **Messingorten**

Sorten-Nr.: 28xx

- **Rotgussorten**

Sorten-Nr.: 29xx

- **Zink- und Zinnsorten**

Sorten-Nr.: 30xx

Viele weitere Sortengruppen und Einzelqualitäten auf Anfrage



Bildschirmgeräte, Monitore

(AVV 160113* oder 200335*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Bildschirme, Monitore, Bildröhren, Flachbildschirme oder LDC-Anzeigeräte ohne Beschädigung.

Ausgeschlossen sind: Kaputte Bildröhren oder Flachbildschirme.

- **Bildschirmgeräte nach Gewicht (Großmengen)**

Sorten-Nr.: 2505

- **Bildschirmgeräte nach Stück (Kleinmengen)**

Sorten-Nr.: 2510

- **EDV-Monitore nach Stück**

Sorten-Nr.: 2511

- **Bildröhren nach Stück**

Sorten-Nr.: 2520

Elektronikschrotte

(AVV 160113* oder 200335*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Gebrauchte elektrische Geräte, elektronische Bauteile, Schalt- und Telekommunikationsanlagen, IT- und Unterhaltungselektronik, Platinen, Stecker, etc. Die Wertigkeit hängt vom Metallgehalt ab, je höher, desto werthaltiger, je kunststoffreicher desto weniger Wert.

Ausgeschlossen sind: Bildschirmgeräte, sonstige nicht elektronische Abfälle

- **Elektronikschrott minderwertig, metallarm**

Sorten-Nr.: 2310

- **Elektronikschrott hochwertig, metallreich**

Sorten-Nr.: 2315

Haushaltsgroßgeräte

(AVV 200135*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Haushaltsübliche Großgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Kombigeräte.

Sorten-Nr.: 605

Kühlgeräte, Klimageräte

(AVV 200123*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Haushaltsübliche Kühl- und Gefriergeräte, technische Kälte und Klima-Geräte.

- **Kühlgerät < 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2410

- **Kühlgerät > 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2411

Leuchtstoffröhren/Leuchtmittel

(AVV 200121*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Anlieferung und Einbringung durch den Kunden in die dafür bereitstehenden Erfassungssysteme.

Als Partner des Rücknahme-Systems „Lightcycle“ ist die Übernahme für Sie bei eigener Einbringung kostenfrei.

Sorten-Nr.: 2625

Nachspeichergeräte, Elektrospeicherheizung

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) ohne Auflagen aus der Nachweisverordnung!

Ausgebaute Elektrospeicherheizkörper müssen gemäß TRGS 519, 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt (Folie, Klebeband) transportiert und angeliefert werden. Neben Asbest und Mineralfasern können giftige Chrom-VI-haltige Wärmespeichersteine verbaut sein.

- **Nachtspeichergeräte asbesthaltig (AVV 160212*)**

Sorten-Nr.: 2610

- **Nachtspeichergeräte asbestfrei (AVV 160213) mit Nachweis!**

Sorten-Nr.: 2611



BESONDERE ABFÄLLE:

Altreifen

(AVV 160103)

Gebrauchte Reifen mit und ohne Felge je nach Typ, Art und nach Stückzahl. Sonderreifen auf Anfrage.

- **PKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4915

- **PKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4920

- **LKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4925

- **LKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4926

- **Motorrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4945

- **Fahrrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4950

Gefährliche Abfälle

Sie unterliegen strengen Anforderungen aus der Nachweisverordnung und erfordern das Beantragen von Einzelentsorgungsnachweisen (bei Mengen > 20 to je Anfallstelle) oder das Vorhalten von Sammelentsorgungsnachweisen (bei < 20 to je Anfallstelle) sowie deren Genehmigung durch die oberste Abfallbehörde (SAA). Es besteht die Pflicht zur behördlich überwachten elektronischen Nachweisführung bei Entsorgungsnachweisen oder zum Ausstellen und Vorhalten von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Handwerker und Kleinanlieferer sind ab einer Jahresgesamtmenge von 2.000 kg als Summe aller gefährlichen Abfälle verpflichtet zur Registerführung gemäß den Auflagen der Nachweisverordnung. Die Mengenkontrolle obliegt dem Abfallerzeuger/-anlieferer.

Außerdem bestehen besondere Bestimmungen und Auflagen zur Erfassung, Lagerung, Getrennthaltung und zum Transport, welche zuvor im Einzelfall geprüft und beurteilt werden müssen. Auch bleibt die Verantwortung bis zur nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung immer beim Abfallerzeuger. Aus diesen Gründen ist immer eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung, ggf. ein Ortstermin zwingend.

Die unten aufgeführten Sorten dürfen in haushaltsüblichen Kleinstmengen bei uns angeliefert werden:

- **Gebrauchte Öle von Maschinen, Getrieben, Motoren (AVV 130502*)**

Sorten-Nr.: 5110

- **Emulsion halogenfrei (AVV 120109*)**

Sorten-Nr.: 5116

- **Öl- und fettverunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien (AVV 150202*)**

Sorten-Nr.: 5121

- **Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (AVV 150110*)**

Sorten-Nr.: 5125

- **Spraydosen (AVV 150110*)**

Sorten-Nr.: 5135

- **Altlacke, Altfarben lösemittelhaltig (AVV 080111*)**

Sorten-Nr.: 5140

- **Altlacke, Altfarben nicht lösemittelhaltig (AVV 080112)**

Sorten-Nr.: 5142

- **Feuerlöscher (AVV 160504*)**

Sorten-Nr.: 5145

- **Salze und Lösungen (AVV 060314)**

Sorten-Nr.: 5160

Übernahme-/Begleitscheingebühr

Ausgehend aus den Anforderungen aus der Nachweisverordnung und den damit verbundenen Auflagen zur elektronischen Nachweisführung, erfolgt eine Berechnung des administrativen Aufwandes für die Durchführung sowie für die Erstellung von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Sorten-Nr.: 7310